

Verordnung

über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

(Straßenreinigungsverordnung)
vom 30.Januar 1997

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 230), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 30.Januar 1997 für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 2 der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle (Straßenreinigungssatzung), vom 29.11.1982“ in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung mindestens 1 mal im Monat durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) auch vom befestigten Straßenkörper,
- c) die Schneeräumung in dem in § 3 beschriebenen Umfang,
- d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und Radwege. Zu den Fußgängerüberwegen zählen auch die nicht besonders gekennzeichneten Straßenüberquerungen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen in Verlängerung der Gehwege zum Wechseln von einer zur anderen Straßenseite.

(2) Schmutz, Laub, Schlamm und anderer Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gosse, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel oder Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt oder geschüttet werden.

- (3) Übermäßiger Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.
- (4) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Bei Schneefall sind werktags bis 7.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr und tagsüber bis 20.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert,
 - a) Geh- und Radwege zu räumen.
 - b) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m in ganzer, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m, soweit Gehwege nicht vorhanden sind, mindestens 1,00 m breite Streifen beidseitig neben der Fahrbahn oder, wo Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn und
 - c) Fußgängerüberwege (siehe § 2 Abs. 1 d) von Schnee freizuhalten.

Der geräumte Schnee ist so abzulagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Schneewälle sind an Fußgängerüberwegen zu durchbrechen.
- (2) Bei Glätte sind die zu räumenden Geh-, Rad- und Fußgängerüberwege werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr und tagsüber bis 20.00 Uhr so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers oder Pflanzen beschädigen bzw. angreifen;
- (4) Gossen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem Tauwetter eisfrei zu halten, so daß Tauwasser einwandfrei abfließen kann.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Die Straßenreinigung ist bis zur Straßenmitte auszuführen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien der Reinigung unterliegenden Flächen.

Das gilt auch für Geh- und Radwege, die beiderseits durch Grundstücke begrenzt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Faßberg, den 29.05.1997

G e m e i n d e F a ß b e r g

(Radlanski)
Bürgermeister

(Salzmann)
Gemeindedirektor